

**Sitzungsvorlage**

**SV-11-0033**

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 15.10.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	10.12.2025	

Betreff **Ernennung der Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses zu Ehrenbeamten des Kreises**

**Beschlussvorschlag:**

Ohne.

### **I. Sachdarstellung**

In seiner ersten Sitzung am 05.11.2025 hat der Kreistag des Kreises Coesfeld einstimmig die nachstehend aufgeführten Kreistagsabgeordneten zu Mitgliedern bzw. stellv. Mitgliedern des Kreisausschusses gewählt.

<b>Nr.</b>	<b>Fraktion</b>	<b>Mitglied</b>	<b>Stellvertreter/in</b>
1	CDU	Allendorf, Dr. Julian	Thewes, Jens
2	CDU	Hirtz, Achim	Deitert, Frederik
3	CDU	Holz, Anton	Merten, Michael
4	CDU	Klaus, Markus	Mondwurf, Günter
5	CDU	Kleerbaum, Klaus-Viktor	Wessels, Wilhelm
6	CDU	Klöpper, Hendrik	Löcken, Claus
7	CDU	Pohlmann, Franz	Danielczyk, Ralf
8	CDU	Selhorst, Angelika	Bolte, Rainer
1	GRÜNE	Raack, Mareike	Spräner, Uta
2	GRÜNE	Jansen, Patrick	Vogelpohl, Norbert
1	SPD	Pohlschmidt, Anke	Bukelis-Graudenz, Tanja
2	SPD	Waldmann, Johannes	Vogt, Hermann Josef
1	AfD	Winkelsett, Ursula	Kellmann, Jens
1	DIE LINKE	Crämer-Gembalczyk, Sonja	Harting, Enrica
1	FDP	Schäfer, Sabine	Loest, Sebastian
1	UWG	Kirstein, Dr. Günter	Hageney, Thomas

Die nach § 51 Abs. 2 KrO NRW gewählten Mitglieder und stellv. Mitglieder des Kreisausschusses sind, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 KrO NRW – als untere staatliche Verwaltungsbehörde – wahrnehmen, gem. § 62 KrO NRW zu Ehrenbeamten zu ernennen und nach § 107 i.V.m. § 46 Landesbeamtengesetz (LBG NRW) zu vereidigen.

Die Ernennungsurkunden für die entscheidungsberechtigten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind gemäß § 49a Abs. 3 KrO NRW vom Kreis auszustellen und durch den Landrat oder seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Nach § 107 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW wäre die Vereidigung von der Regierungspräsidentin in Münster vorzunehmen. Es bestehen jedoch keine Bedenken und ist übliche Praxis, wenn dieses namens der Aufsichtsbehörde durch den Landrat geschieht. Es ist zweckmäßig, die Aushändigung der Ernennungsurkunden und die Vereidigung vor der Aufnahme der Tätigkeit des Kreisausschusses vorzunehmen.

Die Eidesformel gem. § 46 LBG NRW lautet: „Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetz befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“ Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Aus Glaubens- oder Gewissensgründen kann an Stelle der Worte „Ich schwöre“ die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

### **II. Entscheidungsalternativen**

Keine.

### **III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)**

Keine.

**IV. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Die Zuständigkeit des Landrates ergibt sich aus § 49a Abs. 3 und § 62 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Satz 2 LBG NRW.